|  |  |
| --- | --- |
| Antrag auf Erteilung einer Plakatierungserlaubnis | **Bitte spätestens 14 Tage vor der Plakatierung beantragen!** |

|  |  |
| --- | --- |
| Gemeinde EhekirchenGemeinde EhekirchenBräugarten 186676 Ehekirchen | 🕻🗧08435 9408-45🖷🗧08435 9408-60🖃🗧gabriele.auernhammer@ehekirchen.de |

|  |  |
| --- | --- |
| *Antragsteller:* |  |
| *Ansprechpartner**Name, Vorname:* |  |
| *Straße:* |  |
| *PLZ, Ort:* |  |
| *Telefon-Nr.:* |  |
| *Emailadresse:* |  |

|  |  |
| --- | --- |
| *Veranstaltung:* |  |
| *Ort der Veranstaltung:* |  |
| *Datum der Veranstaltung* |  |
| *Zeitraum der Plakatierung:* |  |

1. Als Werbeträger sind nur Plakatständer DIN A1 (84,1 x 59,4 cm) oder DIN A0 (118,9 x 84,1 cm) zugelassen.
2. Unzulässig sind sogenannte Plakattafeln (Einwegwerbeträger aus Wellpappe oder Presspappe) und werden unverzüglich gegen eine Gebühr von 5 €/Plakat entfernt!
3. Es sind maximal 4 Plakate in der Kerngemeinde Ehekirchen und maximal je 2 Plakate in den Ortsteilen erlaubt.
4. Die Plakatständer dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
5. Die Plakatständer dürfen nicht reflektieren.
6. Die Plakatständer müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
7. Das Anbringen von Plakatständern an vorfahrtsregelnden Zeichen ist generell verboten.
8. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
9. Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakatständer nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
10. Die Werbeträger dürfen an Laternenmasten und Bäume nur mit Hilfe von Kabelbindern oder einer Schnur, nicht mit Draht jeglicher Art, befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keine Schäden entstehen.
11. An Schaukästen, Buswartehäuschen, Feuerwehrhäusern und dgl. ist das Plakatieren verboten.
12. Sollten die Plakatständer beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instandzusetzen.
13. Die Plakate müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
14. Das Grundstück ist nach Abbau des Plakatständers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
15. Sollten die Plakate Anlass zu Beanstandungen geben, so sind diese umgehend nach der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
16. Die Plakatständer müssen spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung abgebaut sein.

HINWEIS: Mit der Plakatierung darf erst begonnen werden, wenn die festgelegte Gebühr bei der Gemeinde Ehekirchen eingegangen ist. Andernfalls behalten wir uns vor, widerrechtlich angebrachte Plakate auf Ihre Kosten entfernen zu lassen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |

*Ort, Datum Unterschrift*